

Anträge der Klagepartei(en)

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juli 2005 (Sache R 1188/2004-1), der Klägerin zugestellt mit Schreiben vom 11. Juli 2005, aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die Marke nicht den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 entspricht;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in Form einer rechteckigen weißen Tablette mit sechsblättrigem Blumen-Design für Waren der Klasse 3 (Wasch- und Bleichmittel und andere Substanzen zur Verwendung beim Waschen; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Mittel zum Waschen, Reinigen und Pflegen von Geschirr; Seifen); Anmeldung Nr. 1 683 119.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle beanspruchten Waren.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 entspricht;

- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in Form einer rechteckigen weißen Tablette mit fünfblättrigem Blumen-Design für Waren der Klasse 3 (Wasch- und Bleichmittel und andere Substanzen zur Verwendung beim Waschen; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Mittel zum Waschen, Reinigen und Pflegen von Geschirr; Seifen); Anmeldung Nr. 1 683 473.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle beanspruchten Waren.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Klage, eingereicht am 12. September 2005 — Procter & Gamble/HABM

(Rechtssache T-347/05)

(2005/C 296/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Procter & Gamble Company (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt G. Kuipers)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klagepartei(en)

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juli 2005 (Sache R 1182/2004-1), der Klägerin zugestellt mit Schreiben vom 13. Juli 2005, aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass die Marke nicht den

Klage, eingereicht am 7. September 2005 — Provincia di Imperia/Kommission

(Rechtssache T-351/05)

(2005/C 296/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Provincia di Imperia (Imperia, Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte S. Rostagno und K. Platteau)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die angefochtene Entscheidung und alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2005 über die Nichtberücksichtigung des Vorschlags, den die Klägerin auf die Aufforderung der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der gemeinschaftlichen Kofinanzierung im Bereich innovativer Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung betreffend den Europäischen Sozialfonds (!) für den Programmplanungszeitraum 2000–2006 eingereicht hat.